

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## A. Allgemeiner Teil

### § 1

#### Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Liebenau Service GmbH - im Folgenden LiSe genannt - gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen.
2. Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
3. Die Geschäftsbedingungen der LiSe gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, die LiSe hat ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn die LiSe in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos leistet.

### § 2

#### Angebot - Vertragsschluss

1. Angebote der LiSe sind unverbindlich und freibleibend. Die Bestellung des Auftraggebers ist ein bindendes Angebot, das von der LiSe innerhalb von einer Woche durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung bzw. Leistung angenommen werden kann.
2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform zu ihrer Gültigkeit.
3. Die Abgabe einer Garantieerklärung bedarf gesonderter, getrennter Schriftform außerhalb des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung. Beschaffenheitsbestimmungen und Leistungsbeschreibungen enthalten keine Garantieerklärungen.

### § 3

#### Preise

1. Maßgebend ist der bei Vertragsschluss vereinbarte Preis.
2. Angemessene Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen und sofern sie durch eine Änderung der Lohn- oder Materialkosten bedingt sind. Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 %, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.
3. Bei Verträgen mit Unternehmern sind Preiserhöhungen zulässig, sofern sie durch Erhöhungen der mit der Leistung zusammenhängenden Lohn-, Energie- oder Materialkosten oder durch eine Änderung der einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften bedingt sind. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 20 %, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung der Preiserhöhung geltend gemacht werden.

### § 4

#### Leistungszeit

Eine vereinbarte Leistungszeit verlängert sich bei Streik und in Fällen höherer Gewalt für die Dauer des jeweiligen Leistungshindernisses. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt.

## **§ 5** **Haftung für Schäden**

1. Die Haftung der LiSe für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalspflichten und Ersatz von Verzugsschäden. Insoweit haftet die LiSe für jeden Grad des Verschuldens.
2. Dieser Haftungsausschluss gilt ebenfalls für Erfüllungsgehilfen.
3. Schadensersatzansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.
4. Soweit eine Schadensersatzhaftung der LiSe ausgeschlossen ist, gilt dies auch für persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 6** **Zahlungsbedingungen**

1. Die Zahlung erfolgt entsprechend der jeweils getroffenen Vereinbarung in bar oder durch Überweisung nach Leistungserbringung oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug.
2. Bei Dauerschuldverhältnissen erfolgt die Abrechnung monatlich. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen. Einwände gegen die Rechnungsstellung sind innerhalb von 14 Tagen zu erheben.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Verzugszins beträgt bei Verträgen mit Verbrauchern 5 % über dem gesetzlichen Basiszinssatz, bei Verträgen mit Unternehmern 8 % über dem gesetzlichen Basiszinssatz.
4. Mit Ansprüchen der LiSe kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der LiSe anerkannt sind.
5. Ist der Auftraggeber Unternehmer i. S. d. BGB, so steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 7** **Rücktritt**

Die LiSe ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

## **§ 8** **Erfüllungsort- Rechtswahl - Gerichtsstand**

1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist bei Verträgen mit Unternehmern Erfüllungsort- und Zahlungsort der Geschäftssitz der LiSe.
2. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz der LiSe zuständige Gericht.

## **B. Bereichsspezifischer Teil**

### **- Textilservice -**

#### **§ 9 Ausführung**

1. Die Textilreinigung sowie sonstige vereinbarte Leistungen werden sachgemäß und schonend ausgeführt. Die Art der Behandlung wird von der LiSe nach fachlichen Kriterien bestimmt.
2. Die LiSe ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen mit Zustimmung des Auftraggebers anderer Unternehmen zu bedienen.

#### **§ 10 Bearbeitungszeit**

1. Falls eine feste Bearbeitungszeit vereinbart wurde, beginnt diese nicht zu laufen, bevor der Auftrag vollständig geklärt ist und der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
2. Soweit die Geltendmachung von Rechten des Auftraggebers die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen.

#### **§ 11 Mangel am eingelieferten Reinigungsgut**

1. Der Textilreiniger ist nicht verantwortlich für Schäden, die durch die Beschaffenheit des Reinigungsgutes verursacht wurden und die er nicht durch eine fachmännische Warenschau erkennen kann (z. B. Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügende Echtheit von Färbungen und Drucken, Einlaufen, Imprägnierungen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Fremdkörper und andere verborgene Mängel).
2. Dasselbe gilt für Reinigungsgut, das nicht oder nur begrenzt reinigungsfähig ist, soweit es nicht entsprechend gekennzeichnet ist oder der Textilreiniger dies durch fachmännische Warenschau nicht erkennen kann.
3. Falls eine Vorsortierung der Wäsche durch den Auftraggeber vereinbart wurde, übernimmt die LiSe keine Verantwortung für Schäden, die aufgrund falscher Sortierung verursacht werden.

#### **§ 12 Rückgabe**

1. Die Rückgabe des Reinigungsgutes erfolgt gegen Aushändigung der Auftragsbestätigung. Andernfalls hat der Kunde seine Berechtigung zu beweisen.
2. Der Auftraggeber hat das Reinigungsgut innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten Liefertermin abzuholen. Geschieht dies nicht innerhalb eines Jahres nach diesem Liefertermin, und ist der LiSe der Auftraggeber oder seine Adresse unbekannt, so ist sie zur gesetzlich vorgesehenen Verwertung berechtigt.
3. Ein Reinigungsgut, dessen Erlös die Kosten des vorgenannten Verwertungsverfahrens nicht übersteigt, kann wirtschaftlich vernünftig und freihändig verwertet werden. Übersteigt ein etwaiger Verwertungserlös die Verwertungs- und Aufbewahrungskosten, so steht er dem Auftraggeber zu.

### **§ 13 Haftung für Mängel**

1. Der Auftraggeber hat durch Vorlage der Auftragsbestätigung zu beweisen, dass das Reinigungsgut von der LiSe bearbeitet wurde.
2. Im Fall der mangelhaften Ausführung des Auftrags hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Nachbesserung. Sofern die Nachbesserung fehlschlägt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt verlangen.
3. Der Auftraggeber kann nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
4. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von einer Woche nach Rückgabe gerügt werden, ansonsten erlöschen diesbezügliche Gewährleistungsansprüche. Dies gilt nicht, wenn die LiSe den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.
5. Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, sofern es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt.

### **- Gebäudeservice -**

### **§ 14 Art und Umfang der Leistung**

1. Maßgebend für den Umfang der Reinigungsarbeiten ist das Angebot. Abweichungen vom Angebot sind nur nach Absprache und Zustimmung seitens der LiSe möglich.
2. Die LiSe verpflichtet sich, die vertraglich zu erbringende Leistung sach- und fachgerecht auszuführen. Die gültigen Hygienevorschriften nach dem Bundesseuchengesetz werden beachtet.
3. Reinigungsarbeiten an gesetzlichen Feiertagen sind nicht im normalen Leistungsumfang inbegriffen. Sollten sie dennoch vom Auftraggeber erwünscht sein, werden sie gesondert berechnet.
4. Für Leistungen an gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24.12. und 31.12. eine jeden Jahres wird ein Feiertagszuschlag gesondert in Rechnung gestellt. Sonstige Zuschläge richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 15 Auftragsdurchführung**

1. Die LiSe stellt das für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Personal. Sie verpflichtet sich, das Personal auf Zuverlässigkeit zu überprüfen.
2. Die LiSe ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen mit Zustimmung des Auftraggebers anderer Unternehmen zu bedienen.

### **§ 16 Reinigungsmittel und -geräte**

1. LiSe stellt für alle Reinigungsarbeiten die erforderlichen Geräte zur Verfügung. Dasselbe gilt für Reinigungs- und Pflegemittel für die Unterhaltsreinigung. Für Sonderreinigungen werden die Reinigungs- und Pflegemittel separat abgerechnet.
2. Der Auftraggeber hat - soweit für die Reinigung benötigt - Wasser, elektrische Energie, sowie Papier- und Mülltonnen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Unterhaltsreinigung stellt er zudem verschließbare Lagermöglichkeiten für Reinigungsgeräte und -mittel und Räume für den Aufenthalt der Arbeitskräfte der LiSe kostenlos zur Verfügung. Die für die Durchführung der Reinigungsarbeiten notwendigen Schlüssel sind der LiSe rechtzeitig auszuhändigen.

### **§ 17 Höhere Gewalt**

Im Streikfall, bei witterungsbedingten Ausfällen, behördlicher Anordnung und anderen Fällen höherer Gewalt kann die LiSe den Reinigungsdienst, soweit dessen Ausführung unmöglich oder unzumutbar wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

### **§ 18 Abnahme**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Werkleistungen der LiSe nach Fertigstellung - ggf. auch Abschnittsweise - abzunehmen, die Abnahme hat spätestens drei Tage nach Meldung der Fertigstellung zu erfolgen.

### **§ 19 Haftung für Mängel**

1. Für etwaige Mängel leistet die LiSe Gewähr durch Nachbesserung. Sofern die Nachbesserung fehlschlägt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Dies gilt auch, wenn wir die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigern.
2. Das Recht auf Rücktritt steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
3. Die LiSe haftet nicht für Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an den Auftragnehmer weitergegeben hat. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen trifft.
4. Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt.

### **§ 20 Annahmeverzug**

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vereinbarten Reinigungsleistungen in Verzug, kann die LiSe als Entschädigung für jede nicht angenommene Reinigungsstunde 30 % des Stundensatzes beanspruchen. Dem Auftraggeber ist es jedoch gestattet nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

### **- Catering -**

### **§ 21 Auftrag**

1. Die im Auftrag angegebene Personenzahl ist verbindlich. Sollte sich eine Änderung ergeben, so benachrichtigt der Auftraggeber die LiSe hiervon spätestens *sieben Tage* vor dem vereinbarten Liefertermin.
2. Die LiSe ist berechtigt, Teile der Bestellung, die saisonalen Schwankungen unterliegen, wie z. B. Obst, durch gleichwertige Ware ohne Preisänderung und Ankündigung zu ersetzen.

## **§ 22 Stornobedingungen**

1. Die Stornierung der Lieferung mit allen damit verbundenen Dienstleistungen ist bis sieben Tage vor Liefertermin kostenfrei möglich.
2. Wird der Auftrag weniger als 7 Tage vor Liefertermin storniert, ist die LiSe berechtigt, 20 % der Auftragssumme wegen der bis dahin mit der Bestellung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Stornierung ab dem 3. Tag vor Lieferung sind 75 % der Auftragssumme zu bezahlen. Dem Auftraggeber ist jedoch gestattet, nachzuweisen, dass der LiSe geringere oder gar keine Aufwendungen entstanden sind.

## **§ 23 Anlieferung**

1. Falls im schriftlichen Auftrag Anlieferung vereinbart ist, erfolgt diese an die vom Auftraggeber angegebene Adresse zum vereinbarten Liefertermin.
2. Bei Anlieferung durch die LiSe hat der Auftraggeber für freie Zu- und Abfahrt zum Veranstaltungsgebäude bzw. Veranstaltungsgelände zu sorgen. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftraggeber hat außerdem auf solche Besonderheiten, die den Lieferort betreffen und eine Erschwerung oder Verzögerung der Lieferung verursachen können, hinzuweisen.

## **§ 24 Mietgegenstände**

1. Die Lieferung von Speisen und Getränken erfolgt in oder auf Leihwaren, wie Anrichteplatten und Wärme- bzw. Kältebehälter. Leihweise können auch Schüsseln, Tafelgedecke, Raumausstattung und Dekorationsmittel überlassen werden. Die Gegenstände sind pfleglich zu behandeln, Gebrauchshinweise des Lieferpersonals sind zu befolgen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Übernahme auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Ansonsten sind diesbezügliche Rechte ausgeschlossen.
3. Die Leihgegenstände sind zum vereinbarten Termin unbeschädigt und vollständig an die LiSe zurück zu geben. Falls Abholung durch die LiSe vereinbart ist, sind die Gegenstände zum vereinbarten Termin zur Abholung bereit zu halten. Fehlmengen und Bruch werden zum Tagespreis berechnet.
4. Leihgegenstände, die mit Getränken und Speisen in Kontakt kommen, sind vor Rückgabe grob vorzureinigen. Geschirr und Porzellan ist ungereinigt in Transportboxen zurückzugeben.

## **§ 25 Gewährleistung**

Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel sowie Falschliefereien oder Fehlmengen unverzüglich der LiSe anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht, so erlöschen die Gewährleistungsrechte. Das gilt nicht, wenn der Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Waren übernommen wurde.

## - Mietverträge -

### **§ 26 Geltungsbereich**

Die folgenden Bedingungen gelten für den Verleih bzw. die Vermietung sämtlicher Gegenstände und Geräte, die von der LiSe an Vertragspartner herausgegeben werden.

### **§ 27 Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter hat die Mietgegenstände sorgsam zu behandeln und alle für die Nutzung wesentlichen Hinweise der LiSe zu beachten. Der Mieter übernimmt hinsichtlich der Mietgegenstände die Verkehrssicherungspflichten.
2. Dem Mieter ist es untersagt, die Gegenstände an Dritte weiter zu geben. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.
3. Der Mieter darf Reparaturen an der Mietsache weder selbst durchführen noch durch Dritte durchzuführen lassen.

### **§ 28 Stornierung**

Die Stornierung reservierter Mietgegenstände ist nur bis zu zwei Tagen vor Vertragsbeginn möglich. Bei jeder späteren Stornierung stellt die LiSe dem Mieter eine Tagesmiete in Rechnung. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

### **§ 29 Reinigung**

Alle Geräte sind nach dem Gebrauch sachgerecht zu reinigen. Die LiSe behält sich vor, dem Auftraggeber den Zeitaufwand für die Reinigung der ungereinigt zurückgegebenen Geräte in Rechnung zu stellen.

### **§ 30 Rückgabe der Mietsache**

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte und Gegenstände nach Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort in dem selben Zustand, wie er sie übernommen hat, mit Ausnahme der normalen Abnutzung durch den Gebrauch zu übergeben.
2. Erfolgt die Rückgabe der Gegenstände nicht zum vereinbarten Termin, so ist der Mieter verpflichtet, für jeden weiteren Tag eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete pro Tag zu zahlen.